

**Instruction für den Unter-Officier/ welcher die Wache an dem Mühlen-Thor hat ... :  
Schwerin, den 28. Decemb. 1750.**

[Schwerin?], 1750

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1824050240>

Druck Freier  Zugang



# INSTRUCTION

für den  
Unter-Officier / welcher die Wache  
an dem Mühlen-Thor hat.

I.

Soll der Unter-Officier die Ein- und Auspassirende wohl examiniren, damit kein gottloses Gesindel sich herein schleiche, noch jemand, welcher Haus- oder Stadt-Arrest hat, sich hinaus mache. Dahingegen in den Spiel-Thurm niemand nach dem Appell ein, oder herausgelassen wird, sondern der Unter-Officier, welcher dorten die Wache hat, schuldig seyn soll, die Ein- und Auswollende nach dem Mühlen-Thor zu verweisen.

2. Wann jemand ein- oder auspassiren will, und sich desfalls bey der Wache meldet; So soll der wachthabende Unter-Officier dessen Nahmen aufschreiben, und solchen an den Thor-Schreiber verweisen, damit er das Sperr-Geld von ihm abfordere.
3. Sobald die Sperr-Gelder von ihm erleget, und er den von dem Thor-Schreiber ihm gelieferten Passier-Zettel abgiebet, soll derselbe nicht weiter aufgehalten werden.
4. Sollen die Thor-Zettul von dem Unter-Officier, welcher die Wache gehabt, unterschrieben, und alle Morgen an den Kammer-Rath und Land-Rentmeister Balck, welcher das Geld von dem Thor-Schreiber in Empfang nimmt, abgeliefert werden. Schwerin, den 28. Decemb. 1750.



INSTRUCION

von  
Herrn  
Herrn

- 1. Soll der Herr...  
2. Soll der Herr...  
3. Soll der Herr...  
4. Soll der Herr...



# INSTRUCTION

für den  
Unter-Officier / welcher die Wache  
an dem Mühlen-Thor hat.

I.

1. Soll der Unter-Officier die Ein- und Auspassirende  
zu examiniren, damit kein gottloses Gesindel  
in schleiche, noch jemand, welcher Haus-  
Arrest hat, sich hinaus mache. Dahingegen  
Thurm niemand nach dem Aypel ein, oder  
heraus gehet, sondern der Unter-Officier, wel-  
cher die Wache hat, schuldig seyn soll, die Ein-  
und Auspassirende nach dem Mühlen-Thor zu verweisen.
2. Wann jemand auspassiren will, und sich des-  
falls bey dem Unter-Officier anmeldet; So soll der wachthabende  
Unter-Officier seinen Namen aufschreiben, und solchen  
an den Thor-Schreiber verweisen, damit er das Sperr-  
Geld von ihm abnimmt.
3. Sobald die Sperr-Geld erleget, und er den von  
dem Thor-Schreiber ihm ausgegebenen Passier-Zettel abgie-  
bet, soll derselbe nicht weiter verweilt werden.
4. Sollen die Thor-Zettel von dem Unter-Officier, welcher  
die Wache gehabt, unterschrieben, alle Morgen an  
den Kammer-Rath und Land-Rath gebracht, welcher  
das Geld von dem Thor-Schreiber abnimmt,  
abgeliefert werden. Schwerin, den 1750.

